

Europäisches Parlament

Andreas Maurer

Konflikt – der zurückliegende Zeitraum 2011/2012 lässt sich mit Blick auf das Europäische Parlament (EP) recht treffend mit diesem einen Wort umschreiben. Wer nun aber denkt, es handele sich nur um eine Neuauflage interinstitutioneller Auslotungskämpfe um die vertraglich gesetzten Macht- und Verantwortungsdispositive, bilanziert zu kurz. Zwar tritt das Parlament seit Inkrafttreten des Lissabonner Vertrages häufig und vehement als ein um institutionelle Interessen bemühter Akteur auf. Aber den Hintergrund bilden im Unterschied zu ähnlich gelagerten Konflikten der Zeitspanne zwischen dem Amsterdamer und dem Nizzaer Vertrag nicht alleine kompetentielle Grauzonen der Verträge, sondern in zunehmendem Maße die wiederholte Beschränkung oder offene Hinterfragung der Parlamentsrechte durch die Mitgliedstaaten und den Europäischen Rat. Die weitgehende Ausgrenzung des Parlaments aus den intergouvernementalen Verträgen zur Konsolidierung der WWU (ESM und Fiskalpakt) und die Ausschaltung des Parlaments im Legislativverfahren zur Reform des Schengener Grenzkontrollsystems bilden dabei die sichtbare Spitze eines sich verstetigenden Konfliktfelds zwischen Parlament und Staaten, das durch verklausulierte Vorschläge zur effektiven Aufspaltung des Parlaments in Abgeordnete erster und zweiter Klasse durch die politikbereichsspezifische Abschtichtung der Abstimmungsrechte nachhaltig verstärkt wird.¹ Dem von Bundeskanzlerin Merkel definierten Topos der „marktkonformen Demokratie“² setzt das Parlament dabei die – im Übrigen unmittelbar aus Artikel 10 EUV ableitbare – Perspektive der Fortentwicklung demokratiekonformer Integrationspolitiken entgegen.

Zu den Schwerpunkten der parlamentarischen Gesetzgebungsarbeit gehörten 2011 die Migrations- und Außengrenzkontrollpolitik, die Energiepolitik und – im Zuge der Aufstände und Revolutionen in Tunesien, Libyen, und Ägypten – die Internationale Abkommens-, Handels- und Entwicklungspolitik. Einige Gesetzgebungsvorhaben stießen europaweit auf große Beachtung. Darunter fallen das Gesetzgebungspaket zur wirtschaftspolitischen Steuerung („Six Pack“), die kombinierte Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis, und die am 11. Mai 2011 im Vermittlungsausschuss von Parlament und Rat gescheiterte Verordnung über neuartige Lebensmittel.³ Das seit Inkrafttreten des Lissabonner Vertrages zwischen Parlament, Rat, EAD und Kommission äußerst umstrittene Paket über die Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern konnte dagegen nach

-
- 1 Vgl. etwa: Honor Mahony, Eurozone MEPs Should Have Exclusive Voting Rights, French Deputy Says, in: EU Observer, 18. Oktober 2011, <http://euobserver.com/19/113972>; Präsident des Europäischen Rates: Auf dem Weg zu einer echten Wirtschafts- und Währungsunion, Dok. Nr. EUCO 120/12, 26. Juni 2012, S. 7; „Schäuble schlägt tiefgreifende EU-Reform vor“, in: Süddeutsche Zeitung online, 16. Oktober 2012, <http://www.sueddeutsche.de/politik/europaeische-integration-schaeuble-schlaegt-tiefgreifende-eu-reform-vor-1.1497074>; Abschlussbericht der Gruppe zur Zukunft Europas der Außenminister Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Frankreichs, Italiens, Luxemburgs, der Niederlande, Österreichs, Polens, Portugals und Spaniens, 17. September 2012, S. 7; Henning Meyer: Why we need a Eurozone Parliament, in: Social Europe Journal, 19. September 2012, <http://www.social-europe.eu/2012/09/why-we-need-a-eurozone-parliament/>.
 - 2 Vgl. Bundeskanzlerin Angela Merkel auf der Pressekonferenz am 11. September 2011, <http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Mitschrift/Pressekonferenzen/2011/09/2011-09-01-merkel-coelho.html>.
 - 3 Vgl. Europäische Kommission: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel, KOM/2007/0872 endg. – COD 2008/0002, vom 14. Januar 2008.

Abschluss der Arbeiten des Vermittlungsausschusses im Dezember 2011 gebilligt werden.⁴ Im Hinblick auf die zustimmungspflichtigen Politiken stießen sowohl die im Februar 2011 erteilte Zustimmung des Parlaments zur Einleitung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des EU-Patentschutzes⁵ als auch die Ablehnung der Verlängerung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens der EU mit Marokko⁶ auf große Aufmerksamkeit. Im Feld seiner Wahl- bzw. Kurationsfunktionen gab das Parlament eine positive Stellungnahme zur Ernennung des neuen Präsidenten der EZB ab,⁷ billigte die Ernennung der drei Vorsitzenden der neu eingerichteten europäischen Finanzaufsichtsbehörden und stimmte der Ernennung acht neuer Mitglieder des Europäischen Rechnungshofes zu. Am 25. Oktober 2012 stimmte das Parlament dann jedoch erstmalig, mit 325 zu 300 Stimmen bei 49 Enthaltungen, gegen die Nominierung des Luxemburgers Yves Mersch als Mitglied des Direktoriums der EZB. Sozialdemokraten und Grüne begründeten ihre Ablehnung damit, dass seit 2011 keine Frau mehr im EZB-Direktorium sitzt, auch unter den Präsidenten der Zentralbanken der Eurozone ausschließlich Männer sind und bis 2018 kein Wechsel im EZB-Direktorium ansteht.

Im Hinblick auf die Entwicklung der parlamentarischen Dimension des europäischen Mehrebenensystems konnten sich das EP und die nationalen Parlamente anlässlich der Konferenz der Parlamentspräsidenten und -Sprecher im April 2011 auf die Gründung der „Interparliamentary Conference for the CFSP and the CSDP“ einigen. Auf ihrer Warschauer Sitzung Ende April 2012 wurden die im Jahr zuvor nur grob umrissenen Struktur- und Verfahrensfragen ausformuliert,⁸ so dass die Sitzung in Nikosia im September 2012 schließlich auch die Geschäftsordnung dieses neuen interparlamentarischen Forums verabschieden konnte. Als „Nachfolgeorganisation“ der WEU-Versammlung löst die Konferenz auch die bisherigen Sitzungen der Konferenzen der Vorsitzenden der Auswärtigen (COFACC) und Verteidigungsausschüsse (CODACC) ab. In der bis zuletzt umstrittenen Frage der Zusammensetzung einigten sich die Parlamentspräsidenten darauf, dass die nationalen Parlamente je sechs und das EP 16 Delegierte in die Konferenz entsenden kann. Darüber hinaus sind die Parlamente der in der NATO zusammengeschlossenen Staaten sowie die Drittstaaten mit Beitrittskandidatenstatus zur EU mit jeweils 4 Beobachtern vertreten. Die Konferenz tagt im Halbjahresrhythmus unter der organisatorischen Verantwortung und dem Vorsitz der rotierenden Ratspräsidentschaft in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament. Das Sekretariat der Konferenz wird von einer Troika der Ratspräsidentschaften und dem Europäischen Parlament bereitgestellt. Eine ständige Einladung zur Teilnahme an der Konferenz ergeht an die Hohe Repräsentantin der EU für die Außen-

4 Vgl. Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 1. Dezember 2011 zu dem vom Vermittlungsausschuss gebilligten gemeinsamen Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen (PE-CONS 00056/2011 – C7-0376/2011 – 2009/0059(COD)).

5 Vgl. Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Februar 2011 zu dem Entwurf für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zu einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes (05538/2011 – C7-0044/2011 – 2010/0384(NLE)).

6 Vgl. Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2011 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss eines Protokolls zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko (11226/2011 – C7-0201/2011 – 2011/0139(NLE)).

7 Vgl. Beschluss des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2011 über die Empfehlung des Rates zu der Ernennung des Präsidenten der Europäischen Zentralbank (10057/2011 – C7-0134/2011 – 2011/0804(NLE)).

8 Vgl. Presidency Conclusions of the Conference of Speakers of the European Union Parliaments, Warsaw, 20-21 April 2012.

und Sicherheitspolitik. Analog zur COSAC verabschiedet die Konferenz unverbindliche Schlussfolgerungen im Konsensverfahren.⁹

Veränderungen in der politischen Binnenstruktur

Im Januar 2011 zog das Parlament Zwischenbilanz seiner Siebten Legislaturperiode und wählte gemäß den ungeschriebenen Regeln der Fraktionszusammenarbeit seinen neuen Präsidenten und die Vizepräsidenten. Wie in den Wahlperioden zuvor, wurden danach auch die Ausschussvorsitze der Fraktionen neu gewählt. Martin Schulz (S&D, SPD) wurde im ersten Wahlgang mit 378 Stimmen (56,41%) der 670 anwesenden Abgeordneten zum neuen Parlamentspräsidenten gewählt. Die beiden Gegenkandidaten Diana Wallis (ALDE, Liberaldemokraten UK) und Nirj Deva (ECR, Konservative UK) erhielten 142 bzw. 141 Stimmen. Im Anschluss wählten die Abgeordneten auch die 14 VizepräsidentInnen, die gemeinsam mit dem Präsidenten das Präsidium des EP als administrativem Leitungsorgan bilden: Auf die S&D-Fraktion entfielen hierbei vier, die EVP sechs, die ALDE zwei, und die Grünen sowie die ECR jeweils ein Amt. Für das ordentliche Gesetzgebungsverfahren und hierbei insbesondere die Vertretung des Parlaments in den Sitzungen des Vermittlungsausschusses zeichnen aus diesem Kreise nun Gianni Pittella (S&D), Alejo Vidal-Quadras (EVP) und Georgios Papastamkos (EVP) verantwortlich. Für die Beziehungen zu den nationalen Parlamenten und die Vertretung des EP in der Konferenz der auf EU-Angelegenheiten spezialisierten Ausschüsse (COSAC) sind Miguel Ángel Martínez (S&D) und Othmar Karas (EVP) zuständig.

Neubesetzung der Führungsgremien

Im Rahmen seiner organisatorischen Runderneuerung bestätigte das Plenum zunächst die zahlenmäßige Zusammensetzung der Ausschüsse, wobei es den Macht- und Verantwortlichkeitserweiterungen des Lissabonner Vertrages zugunsten einiger Ausschüsse Rechnung trug. Daraufhin wurden vom 31. Januar bis zum 1. Februar die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter der Ausschüsse neu gewählt.

Ausschüsse des EP in der zweiten Hälfte der 7. Wahlperiode (2012-2014)

Bezeichnung	Ordentliche Mitglieder	
	bis 1/012	ab 1/2012
Haushaltsausschuss (BUDG)	44	43
Haushaltskontrollausschuss (CONT)	29	30
Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON)	48	48
Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (EMPL)	50	49
Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI)	64	69
Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO)	39	41
Rechtsausschuss (JURI)	25	25
Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE)	55	61
Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr (TRAN)	45	47
Ausschuss für regionale Entwicklung (REGI)	49	50
Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (AGRI)	45	44
Fischereiausschuss (PECH)	24	25
Ausschuss für Kultur und Bildung (CULT)	32	31
Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE)	55	60

⁹ Vgl. Inter-Parliamentary Conference for the Common Foreign and Security Policy (CFSP) and the Common Security and Defence Policy (CSDP), Nicosia, 9-10 September 2012: Rules of Procedure of the Interparliamentary Conference for the CFSP and the CSDP, <http://www.cyparliament2012.eu/easyconsole.cfm/id/349>.

Ausschuss für konstitutionelle Fragen (AFCO)	25	24
Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (FEMM)	35	35
Petitionsausschuss (PETI)	35	35
Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten (AFET)	76	76
Unterausschuss Menschenrechte (DROI)	30	31
Unterausschuss für Sicherheit und Verteidigung (SEDE)	30	31
Entwicklungsausschuss (DEVE)	30	30
Ausschuss für internationalen Handel (INTA)	29	31

Die Ausschussvorsitzenden sowie ihre vier Stellvertreter wurden von den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses gewählt. Im Ergebnis erzielten die Fraktionen damit die folgende Ausschussvorsitzstruktur (Namen in Großbuchstaben: Neu gewählte Vorsitzende):

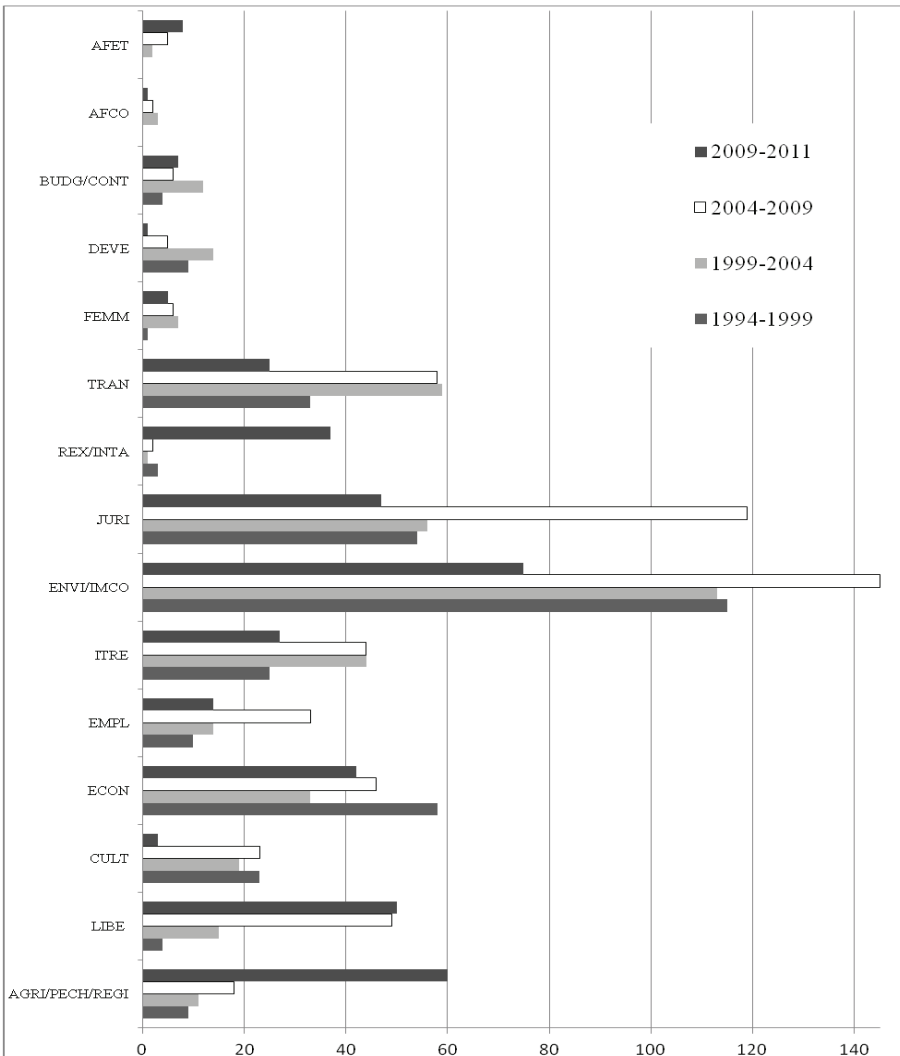
Ausschuss	Vorsitz	1. Vize	2. Vize	3. Vize	4. Vize
AFET	BROK (EVP, D)	EFD, I	S&D, RO	EVP, BU	KVEL, ES
SEDE	Danjean (EVP, F)	S&D, CY	ALDE, RO	S&D, LIT	EVP, PL
DROI	Lochbihler (Grüne, D)	EVP, PL	ALDE, BU	S&D, PL	
DEVE	Joly (Grüne, F)	EVP, F	ECR, UK	EVP, I	S&D, RO
INTA	Moreira (SPE, P)	EVP, I	ECR, UK	EVP, PL	Grüne, F
BUDG	Lamassoure (EVP, F)	S&D, D	ALDE, UK	EVP, BE	S&D, BU
CONT	THEURER (ALDE, D)	Grüne, BE	EVP, BU	S&D, PL	EVP, PL
ECON	Bowles (ALDE, UK)	EVP, ES	S&D, UK	EVP, RO	S&D, MT
EMPL	Berès (S&D, F)	ALDE, D	KVEL, PT	Grüne, D	EVP, D
ENVI	GROOTE (S&D, D)	ALDE, NL	Grüne, SE	S&D, DK	
ITRE	SARTORI (EVP, I)	S&D, I	ALDE, DK	S&D, GR	ECR, CZ
IMCO	Harbour (ECR, UK)	EVP, SF	S&D, F	EVP, I	S&D, MT
TRAN	Simpson (S&D, UK)	ECR, NL	S&D, RO	EVP, D	
REGI	Hübner (EVP, PL)	S&D, GR	EVP, D	ALDE, BG	Grüne, GR
AGRI	De Castro (S&D, I)	EVP, PL	Grüne, F	ECR, PL	ALDE, SE
PECH	MATO ADROVER (EVP, ES)	ECR, UK	EVP, F	S&D, I	
CULT	Pack (EVP, D)	Grüne, D	EFD, I	KVEL, D	ALDE, DK
JURI	Lehne (EVP, D)	S&D, AT	EVP, I	S&D, F	EVP, RO
LIBE	López Aguilar (S&D, ES)	EVP, HU	ALDE, NL	EVP, I	S&D, HU
AFCO	Casini (EVP, I)	S&D, HU	EVP, F	EFD, DK	ECR, UK
PETI	Mazzoni (EVP, I)	S&D, GR	KVEL, ES	EVP, ES	EVP, RO
FEMM	Gustafsson (KVEL, SE)	EVP, HU	S&D, PT	EVP, F	EVP, I

Die bereits 2007 festgestellte, mangelhafte Vertretung von Abgeordneten aus einigen der kleineren EU-Staaten wie Belgien, Irland oder Schweden hat sich fortgesetzt.

Gesetzgebung: Funktionsverschiebungen und Machtkämpfe mit dem Rat

Der Lissabonner Vertrag hat den seit Einführung des Mitentscheidungsverfahrens 1993 beobachtbaren Trend der stärkeren Legislativlastung einer immer größeren Zahl der Parlamentsausschüsse fortgeschrieben: Schlüsselte man die bis Dezember 2011 abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahren nach dem Kriterium der federführenden Ausschüsse auf, dann zeigt sich deutlich, dass sich der ‚Club‘ der im Schwerpunkt mit legislativen Aufgaben befassten Fachgremien seit Inkrafttreten des Lissabonner Vertrages um den Handelsausschuss (REX/INTA) und den Landwirtschaftsausschuss (AGRI) erweitert hat.

Auslastung der Parlamentsausschüsse im OGV (1993-2011)



Eigene Zusammenstellung auf der Basis der OEIL-Datenbank des EP.

Vor diesem Hintergrund sind die eingangs belegten Daten zum personellen Umbau der Ausschüsse nicht ohne Weiteres einsichtig. So steht einem Wachstum der Abgeordnetenzahl des ENVI-Ausschusses bei gleichbleibend hoher Legislativauslastung ein Nettoausgleich in der Umbesetzung des AGRI- und des PECH-Ausschusses gegenüber, obgleich insbesondere letzterer weitaus mehr Gesetzgebungsdossiers als vor Inkrafttreten des Lissabonner Vertrages zu verarbeiten hat. Und gemessen am Referenzwert des ENVI-Ausschusses steht auch der drastische Zuwachs an Gesetzgebungsverfahren im INTA-Ausschuss in keinem sinnvollen Verhältnis zu seiner zahlenmäßigen Vergrößerung um gerade einmal zwei Abgeordnete. Die Gründe für diese Missverhältnisse liegen außerhalb der unmittelbar auf die Gesetzgebung bezogenen Arbeitsfelder. Denn insbesondere der

ENVI- und der TRAN-Ausschuss sind seit Einführung der beiden Rechtsinstrumente der Durchführungs- und der delegierten Rechtsakte mit massiven Mehrbelastungen konfrontiert, die sich vor allem in der Notwendigkeit der Kontrolle der Kommission und der ihr beigeordneten Ausschüsse im Rahmen der delegierten Rechtsakte niederschlagen. Da andererseits die Abgeordneten des prestigeträchtigen und in der Außenwahrnehmung des Parlaments „stärksten“ AFET-Ausschusses keinen Sitz aufgeben wollten, blieben die personellen Aufwertungen der anderen Ausschüsse hinter den eigenen, ursprünglich gesetzten Erwartungen zurück. Allerdings macht das Parlament die Ausschussgröße nicht alleine von ihrer Legislativauslastung abhängig. In die Größenberechnung fließen letztlich alle Funktionen des Parlaments ein. Insofern können die Abgeordneten des AFET mit ihren neuen Aufgaben im Bereich der parlamentarischen Kontrolle gegenüber der Hohen Repräsentantin der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik und dem ihr unterstellten Auswärtigen Dienst argumentieren. Da sie neben dem INTA- und dem DEVE-Ausschuss auch mit neuen Aufgaben in der ex-ante-Kontrolle der Kommission und des EAD im Hinblick auf deren Verhandlungen mit Drittstaaten über internationale Abkommen konfrontiert sind, läuft das Argument für eine Reduzierung der Abgeordnetenzahl des AFET ins Leere.

Spätestens zu Beginn der 8. Legislaturperiode wird sich das Parlament einer umfassenderen Reform der Ausschüsse, ihrer Aufgaben und den daraus abgeleiteten Sollstärken stellen müssen. Denn eine Erklärung dafür, warum Lobbyunternehmen und Verbandsvertreter es im Parlament relativ leicht haben, ihre Vorstellungen über die „richtige“ Verordnung über direkte Einflussnahmen auf Berichtersteller und Autoren von Änderungsanträgen unterzubringen, ist sicherlich auch in der Überfrachtung einzelner Ausschüsse mit technisch hochkomplexen Dossiers zu suchen, die von den Abgeordneten mangels Zeit und Personal nicht zufriedenstellend bearbeitet werden können. Wenn Ausschüsse und Abgeordnete die aus der Legislativmacht gewonnene Verantwortung für das Gesetzgebungoutput nicht effektiv wahrnehmen können, gewinnen diejenigen privaten, am EU-Politikzyklus interessierten und mitwirkungswilligen Akteure an Einfluss, die über die finanziellen und personellen Ressourcen verfügen, um Regeln in ihrem Sinne in Gesetzesrang zu heben.¹⁰

ACTA und Schengen

Das es auch anders geht und das Parlament durchaus im Stande ist, seine über die Zeit in Ausschüssen, Fraktionsberatungen und interfraktionellen Netzwerken abgestimmten Positionen gegen den Rat und die Mitgliedstaaten durchzusetzen, zeigen zwei Beispiele aus dem zurückliegenden Jahr: Am 4. Juli 2012 lehnte das Parlament mit der Mehrheit von 478 Stimmen gegen 39 bei 16 Enthaltungen das Abkommen zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie (ACTA) ab.¹¹ Unter dem Eindruck massiver Proteste im Internet, mehreren Massenpetitionen, Hackerangriffen und Lobbyaktivitäten hatten bereits vier der mitberatenden Ausschüsse gegen das Abkommen votiert: Am 31. Mai 2012 stimmten der LIBE-Aus-

10 Auf die seit 2009 immer wieder erhobenen Vorwürfe, das insbesondere bei der Vorlage von Änderungsanträgen unsachgemäßes und verdecktes Lobbying betrieben werde, reagierte das Parlament 2011 durch die Verabschiedung eines neuen Verhaltenskodex für seine Mitglieder, der der Geschäftsordnung des Parlaments beigefügt wurde. Darüber hinaus richteten Parlament und Kommission im Juni 2011 ein neues, gemeinsames Transparenzregister für Interessenvertreter ein.

11 Vgl. Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2012 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Handelsübereinkommens zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, Australien, Kanada, Japan, der Republik Korea, den Vereinigten Mexikanischen Staaten, dem Königreich Marokko, Neuseeland, der Republik Singapur, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika (12195/2011 – C7-0027/2012 – 2011/0167(NLE)).

schuss, der ITRE-Ausschuss und der JURI-Ausschuss gegen das Abkommen. Nachdem am 4. Juli 2012 auch der Entwicklungsausschuss dieser Position folgte, votierte schließlich der federführende INTA-Ausschuss zugunsten der Empfehlung des Berichterstatters David Martin (S&D, UK) und damit gegen das Abkommen. Die Kommission versuchte dagegen bis zuletzt, den Ratifikationsstatus des Abkommens offenzuhalten, indem sie am 10. Mai 2012 den Europäischen Gerichtshof anrief, um eine Prüfung der Vereinbarkeit des Abkommens mit den Grundrechten der Europäischen Union in die Wege zu leiten. Da sich aber in der Zwischenzeit auch mehrere Regierungen der Kritik an den Abkommensverhandlungen anschlossen, kippte die Stimmung unaufhaltsam in Richtung eines definitiven „Nein“.¹²

Mit dem Abkommen, das die EU und ihre Mitgliedstaaten mit den USA, Kanada, Australien, Japan, Marokko, Neuseeland, Südkorea, der Schweiz und Singapur verhandelte, sollen internationale Standards zur Bekämpfung der Produkt- und Markenpiraterie sowie von Urheberrechtsverletzungen verbindlich werden, ohne geltende, völkerrechtliche Verträge wie das TRIPS-Abkommen infrage zu stellen. Nach ersten Vorgesprächen zwischen den USA und Japan begannen die Verhandlungen 2008 in Genf und endeten nach zwölf Verhandlungsrunden im Dezember 2010 in Sydney. Anschließend veröffentlichten die Vertragsparteien am 3. Dezember 2010 eine Vorfassung des Abkommens; die endgültige Fassung wurde schließlich Ende Mai 2011 angenommen. Der Ministerrat erließ am 16. Dezember 2011 einen Beschluss zur Unterzeichnung des Abkommens. Da ACTA auch Regeln zum Strafrecht umfasst, muss das Vertragswerk als „gemischtes Abkommen“ neben der Ratifikation des EP auch entsprechende Verfahren in allen EU-Mitgliedstaaten durchlaufen.

Das EP wurde über den INTA-Ausschuss in Anwendung der im Rahmenabkommen mit der Kommission festgehaltenen Regeln zur Information des Parlaments über internationale Abkommen und zur Weitergabe und Nutzung vertraulicher Dokumente aus internationalen Verhandlungen zunächst nur cursorisch, unmittelbar nach Inkrafttreten des Lissabonner Vertrages allerdings fortlaufend und umfassend informiert. Die konkrete Unterrichts- und Konsultationspraxis fußte dabei auf mehreren Briefwechseln zwischen dem Vorsitzenden des INTA-Ausschusses und dem Kommissar für Internationalen Handel. In Anwendung dieser Regeln wurden die Mitglieder des Ausschusses ab 2010 systematisch über den Stand der Verhandlungen informiert und konsultiert. Selbst die Unterhändlerin der USA ließ es sich nicht nehmen, ein über zweistündiges, nichtöffentliches Briefing mit allen interessierten Abgeordneten durchzuführen, um die zwischen den USA und der EU umstrittenen Positionen zu erörtern. Die auch im Parlament immer wieder geäußerte Kritik an der Intransparenz der „Geheimverhandlungen“ trifft insofern gerade für ACTA nicht zu. Denn erstens werden internationale Verhandlungen immer unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass am Rande internationaler Klima- oder WTO-Verhandlungen öffentlichkeitswirksame NGO- und Bürgerforen durchgeführt werden; die auf den Abschluss völkerrechtlicher Verträge abzielenden Verhandlungssitzungen finden immer „in camera“ statt. Und zweitens dienen die informellen Sitzungen der Kommission nicht alleine

12 In Reaktion auf zahlreiche Massendemonstrationen gegen ACTA stoppte die polnische Regierung am 3. Februar 2012 die Ratifizierung. Nachdem das slowenische Parlament das Abkommen ratifiziert hatte, forderte Ministerpräsident Tusk die Schwesterparteien der polnischen Bürgerplattform im EP offen dazu auf, ACTA abzulehnen. Am 6. Februar 2012 wurde die ACTA-Ratifizierung auch in Tschechien ausgesetzt, nachdem „Hacker“ der Bewegung Anonymous eine Liste mit privaten Informationen über Mitglieder der Regierungspartei entwendet und tschechischen Zeitungen zugespielt hatten. Einen Tag später folgte der Ratifizierungsstopp in der Slowakei und am 9. Februar in Lettland. Am 14. Februar setzten Bulgarien, und am 15. Februar auch die Niederlande und Litauen das Ratifizierungsverfahren aus. Das Auswärtige Amt zog am 10. Februar die bereits erteilte Weisung zur Unterzeichnung des Abkommens zurück und am 9. Mai 2012 gab der Schweizer Bundesrat bekannt, ACTA vorerst nicht zu ratifizieren.

der Information der Abgeordneten über den jeweiligen Verhandlungsstand, sondern auch zur effektiven Konsultation über umstrittene Teile des Abkommens. Zwar lässt sich ohne Einsichtnahme in die Verhandlungspapiere der Kommission nicht nachweisen, ob und inwieweit Parlamentspositionen effektiv berücksichtigt wurden. Auf jeden Fall festzustellen sind aber zahlreiche Änderungen des Abkommenstextes, die seitens des Parlaments explizit gegenüber der Kommission angemahnt wurden.¹³

Die Beteiligung des EP an den Verhandlungen zum ACTA-Übereinkommen offenbart neue Defizite im Machtdreieck zwischen Parlament, Rat und Kommission: Tatsächlich hat sich die Kommission an die Regeln der Rahmenvereinbarung gehalten. Trotzdem nahm die Kritik an der angeblichen „Geheimdiplomatie“ um das Abkommen fortlaufend zu, wobei sich das EP nahezu ausschließlich gegen die Kommission wandte. Und dies, obwohl die besonders umstrittenen Abkommensabschnitte zum Strafrecht nicht von der Kommission, sondern im Namen der Mitgliedstaaten durch eine Delegation der Ratspräsidentschaft verhandelt wurden. Die daraus resultierende Vernebelung der Rechenschaftspflicht ist auch künftig immer dann wahrscheinlich, wenn internationale Abkommen Politikbereiche tangieren, die nicht in die Exklusivzuständigkeit der EU fallen. Je funktional „breiter“ internationale Abkommen angelegt und je mehr bzw. häufiger „gemischte Kompetenzen“ betroffen sind, desto stärker agieren Mitgliedstaaten bzw. die Ratspräsidentschaft als separates Verhandlungsteam, auf das die Kommission und hierüber vermittelt eben auch das EP keinen besonderen Einfluss haben. Dies trifft auf alle Übereinkünfte zu, die unter Titeln wie „Partnerschafts- und Kooperationsabkommen“ oder „Assoziierungsabkommen“ geführt werden. Zwar bestehen auch diese zu über 90% aus Vereinbarungen zur Handelspolitik. Für die Abschnitte über die politische, wissenschaftliche oder kulturelle Zusammenarbeit verhandeln aber nicht automatisch Vertreter der Kommission, sondern vom Ministerrat ernannte Verhandlungsführer der Ratspräsidentschaft oder des EAD, die nicht den Informations- und Konsultationsregeln des zwischen EP und Kommission geschlossenen Rahmenabkommens unterliegen. Abhilfe könnten zwei Reformvarianten schaffen: Erstens eine Vereinbarung zwischen EP und Rat, die die 1964 für Assoziierungsabkommen („Luns-Verfahren“)¹⁴ und 1993 für Handelsabkommen („Westerterp-Verfahren“)¹⁵ vereinbarten Informationsverfahren analog zur 2010 geschlossenen Rahmenvereinbarung zwischen EP und Kommission aktualisiert. Dieser Schritt nötigt dem Rat jedoch erhebliche Zugeständnisse ab. Und selbst wenn sich die Mitgliedstaaten zu einer solchen Reform bewegen ließen, bliebe das EP immer vom Wohlwollen des Rates abhängig. Mehr Rechtssicherheit wäre daher nur zu erreichen, wenn aus den gegenwärtig informellen Verfahren ein vertraglich verbrieftes Mitwirkungsrecht analog zu den Mandatierungsverfahren des US-Senats geschaffen würde.¹⁶ Eine solche Reform böte dann im Gegenzug auch realistische Chancen für die von Rat und Kommission angemahnte Verschärfung der Regeln über die Behandlung vertraulicher Dokumente im Parlament: Denn wäre das EP an der Verabschiedung der Verhandlungsmandate auf Augenhöhe mit dem Rat

13 Vgl. Uerpmann-Witzack, Robert (2011): „Das Anti-Counterfeiting Trade Agreement (ACTA) als Prüfstein für die Demokratie in Europa“, in: Archiv des Völkerrechts, Vol. 49, Nr. 2, S. 103-123.

14 Vgl. Accord Assemblée-Parlement / Conseil sur la négociation des accords d'association ('Procédure Luns'), Procès-Verbal du Conseil des 24/25 février 1964 (1/4/64, 20 mars 1964), Doc. Nr. S 861/63 (ASS 5), S. 7.

15 Vgl. Endorsement by the Council in favour of the EP, referred to in Resolution on procedures for participation by the EP in the conclusion of trade agreements between the Community and third countries ('Westerterp-procedure'), in: ABl. 1973, Nr. C 14, 16 vom 27.3.1973; und Council Note of 16 Oct 1973, Nr. R/2641/73 (nicht veröffentlicht).

16 Vgl. hierzu etwa: US Congressional Research Service (2001): Treaties and other international agreements: The role of the United States Senate, 106th Congress, 2nd Session, S. Prt. 106-71, Washington.

beteiligt, übernehme es auch die volle Verantwortung für den weiteren Umgang hiermit. Die Koautorenschaft am Mandat würde dann auch das Parlament effektiver in die Einhaltung von Verfahren einbinden, die den berechtigten Wunsch nach Öffentlichkeit und Transparenz der EU mit dem Vertraulichkeitsgebot bei internationalen Verhandlungen versöhnt.

Die Entscheidung des Ministerrats vom 7. Juni 2012, den Verordnungsentwurf zur Einführung eines Evaluierungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands so zu ändern, dass die hierbei gewählte Rechtsgrundlage eine Mitwirkung des EP ausschließt, sorgte für heftige Kritik und führte zu einem von der Konferenz der Präsidenten des Parlaments beschlossenen, bislang nicht aufgehobenen Moratorium mehrerer Gesetzgebungsverfahren zur Reform des Schengener Systems. Hintergrund dieses Streits ist ein von der Kommission am 16. September 2011 geänderter Vorschlag für die Verordnung, den sie auf Artikel 77(2), Buchstabe e AEUV als Rechtsgrundlage stützt. Anders als von der EU-Kommission vorgeschlagen, berufen sich die Innenminister auf Artikel 70 AEUV, nach dem der Rat das Parlament lediglich ex-post informieren muss. Auf den ersten Blick geht es in der Auseinandersetzung um ein in der effektiven Umsetzung der Verordnung unbedeutendes Detail. Denn letztlich handelt es sich bei der umstrittenen Verordnung um einen eigenständigen Rechtsakt zur Einführung eines Verfahrens, über das geprüft werden soll, ob die Mitgliedstaaten ihren Schengener Verpflichtungen nachkommen. Der hierbei denkbare Fall der Feststellung schwerwiegender Mängel fungiert als Auslösemechanismus für die Ermöglichung der Ausnahmeregelungen des Schengener Grenzkodex,¹⁷ wonach ein Mitgliedstaat seine Grenzen zu einem anderem Mitgliedstaat vorübergehend schließen kann, wenn letzterer nicht in der Lage oder willens ist, seinen außengrenzpolitischen Verpflichtungen zu entsprechen.

Während der Evaluierungsmechanismus aus Sicht von Kommission und Parlament integraler Bestandteil des Schengen-Systems ist und daher analog zum Grenzkodex nach Artikel 77 AEUV begründet werden muss, stützt sich der Ministerrat auf Artikel 70 AEUV, mit dem explizit gerechtfertigt wird, Maßnahmen zur „Bewertung der Durchführung der [Justiz- und Innenpolitik der EU] durch die Behörden der Mitgliedstaaten“ autonom, gewissermaßen in Form eines spezifischen Durchführungsrechtsaktes ohne Beteiligung des Parlaments oder der Kommission zu beschließen. Auf den Inhalt des Evaluierungsmechanismus selbst wirkt sich die Änderung der Rechtsgrundlage dabei nicht aus. Die effektive Durchführung der Evaluierung sollte auch nach den Vorstellungen der Kommission durch einen speziellen Ausschuss mit Beamten aller Mitgliedstaaten erfolgen, der dann das EP nur über die Ergebnisse informiert. Stein des Anstoßes ist das Verfahren, mit dem der Evaluierungsmechanismus erstmalig im EU-Rechtskorpus festgelegt und künftig geändert werden kann: Während für Maßnahmen nach Artikel 77 AEUV das ordentliche Gesetzgebungsverfahren gilt, beschließt der Rat die Maßnahmen nach Artikel 70 AEUV allein.

Die Verhandlungen über den Evaluierungsmechanismus gehen auf mehrere, einseitige Außerkraftsetzungen der Schengener Systemregeln durch die Mitgliedstaaten zurück. Das derzeit gültige Ausnahmeregelungssystem enthält keine klaren Vorschriften darüber, unter welchen „außergewöhnlichen Umständen“ Mitgliedstaaten vorübergehend Grenzkontrollen einrichten können und welche EU-Einrichtung diese Außerkraftsetzung kontrolliert und legitimiert. Insbesondere Griechenland und Italien schienen aus Sicht der EU-Binnenstaaten

17 Vgl. Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Grenzkodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), Abl. EU Nr. L 105, 13. April 2006.

Deutschland und Frankreich mit der Sicherung der Schengen-Außengrenzen überfordert und fürchteten einen Zustrom illegaler Einwanderer. Eben vor diesem Hintergrund unterbreitete die Kommission ihre Reformvorschläge:¹⁸ In der Revision des Schengener Grenzkodex werden die Ausnahmeregelungen präzisiert und eine neue Bedingung eingeführt, mit der die „Auswirkungen schwerwiegender Mängel bei den Kontrollen an den Außengrenzen“ als Argument zur Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen zugelassen werden sollen. Umstritten an diesem Teil des Reformpakets ist die Frage, wer im konkreten Fall darüber entscheidet, ob der Ausnahmetatbestand gegeben ist oder nicht. Die Kommission definierte in ihrem Vorschlag sich selbst als zentrale Überwachungsinstanz. Ende April 2012 wiesen Deutschland und Frankreich diesen Teil des Vorschlags brüsk zurück und schlugen vor, den Mitgliedstaaten mehr Entscheidungsfreiheit einzuräumen. Im Juni 2012 schloss sich der Innenministerrat der deutsch-französischen Position an. Da die Überarbeitung des Grenzkodex nach Artikel 77 AEUV und damit auf dem Wege des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens beschlossen wird, scheint diese Position kaum realisierbar. Denn schließlich steht das Parlament in der Frage der Umsetzung und Durchführung von EU-Recht nicht erst seit Inkrafttreten des Lissabonner Vertrages auf der Seite der Kommission.

Unter diesen Rahmenbedingungen stellt der Ratsbeschluss zur Änderung der Rechtsgrundlage im Evaluierungsmechanismus für EP und Kommission eine Provokation dar, da er darauf hinausläuft, dass das einseitige Außerkraftsetzen des Schengener Grenzregimes weiterhin ein Spielball im Machtkampf zwischen den Mitgliedstaaten bleiben und die supranationalen Unionsorgane isoliert werden. Dabei lässt sich der Streit perspektivisch auf die Frage zuspitzen, auf welche Weise reagiert werden soll, wenn Staaten mit der Sicherung der Außengrenzen überfordert sind: Während der Ratsbeschluss auf die einseitige Machtdemonstration der Binnenstaaten setzt, wollen Parlament und Kommission die Tür in Richtung einer weiteren Supranationalisierung der Einwanderungs- und Grenzschutzpolitik offenhalten.

Unmittelbar im Anschluss an den Ratsbeschluss prüfte das Präsidium des Parlaments rechtliche Schritte gegen diese Entscheidung. Die Konferenz der Präsidenten beschloss auf ihrer Sitzung vom 14. Juni 2012 per Abstimmung mehrheitlich,¹⁹ das Verfahren über den Schengener Evaluierungsmechanismus und das Verfahren über die Wiedereinführung von Grenzkontrollen von der parlamentarischen Tagesordnung abzusetzen und Gespräche (Trilogie und Vorverhandlungen) des Parlaments mit dem Rat zu fünf weiteren Dossiers auszusetzen, bis hinsichtlich des Schengener Evaluierungsmechanismus ein zufriedenstellendes Ergebnis erzielt wird: Den Vorschlag für eine Verordnung des EP und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 über den Schengener Grenzkodex und des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen Brüssel,²⁰ den Vorschlag für eine Richtlinie des EP und des Rates über Angriffe auf Informationssysteme und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates,²¹ die Initiative Belgiens, Bulgariens, Estlands, Spaniens, Österreichs, Sloweniens und Schwedens für eine Richtlinie des EP und des Rates über die Europäische Ermittlungsanordnung,²² sämtliche Aspekte betreffend der inneren Sicherheit im Haushaltsplan 2013, und den Vorschlag für

18 Vgl. Europäische Kommission: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 zwecks Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen, KOM(2011) 560 endg., 16. September 2011.

19 Vgl. Europäisches Parlament, Protokoll, PV CPG 14.06.2012, PV\906834DE.doc PE490.790/CPG.

20 Vgl. KOM(2011) 118 endg.

21 Vgl. KOM(2010) 517 endg.

22 Vgl. Council Doc. No. 2010/0817 (COD) / 9288/10.

eine Richtlinie des EP und des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen zu Zwecken der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität.²³

Ausblick

Mit Blick auf die weitere Reform der Wirtschafts- und Währungsunion haben die Mitgliedstaaten den von ihnen und allen Organen seit Inkrafttreten des Maastrichter Vertrages 1993 selbst auferlegten „Maulkorb“ abgelegt. Stimmgewaltig wird heute vom „Konstruktionsfehler“ des Maastrichter Vertrages gesprochen, ohne zu bedenken, dass die verträgsändernden Regierungskonferenzen von Amsterdam, Nizza und Lissabon sowie auch der Verfassungskonvent an der 1993 vereinbarten, politisch-institutionellen Unwucht zwischen der voll supranationalisierten Währungsunion und der strikt intergouvernemental strukturierten Wirtschaftspolitik festgehalten haben. Anders: Für die konstitutionell-kompetentielle Schieflage der WWU zeichnen nicht alleine Kohl und Mitterrand, sondern auch die nachfolgenden Politikergenerationen voll verantwortlich, die die wirtschaftsunionalen Vertragskapitel explizit durch Harmonisierungsverbote und auf andere Politikfelder ausgreifende, sanktionslose Koordinierungspolitiken verwässert haben. Die Schulden-, Banken- und Finanzkrise nötigt der EU daher nicht alleine akute Maßnahmen zu ihrer Einhegung auf, sondern offenbart auch die Anfälligkeit eines in den vergangenen 20 Jahren unangetasteten Politikfelds für externe Schocks, Finanz- und Spekulationsblasen und die immer weiter auseinanderklaffende Schere zwischen den Volkswirtschaften der EU. Über die Reformen wie das „Six-Pack“, den ESM und den Fiskalpakt hinaus diskutieren die Mitgliedstaaten und EU-Organe daher auch, wie die WWU ausbalanciert werden kann, um die Wirtschafts-, Fiskal- und Sozialpolitiken an das Integrationsniveau der Währungspolitik heranzuführen. Aus Sicht des Parlaments ist hierbei auch die EU-vertraglich gelagerte Dimension des Demokratiedefizits der WWU von Bedeutung: Denn in Titel VIII des dritten Teils des AEUV über die Wirtschafts- und Währungspolitik ist das EP lediglich in Artikel 121(6) AEUV zur prozeduralen Ausgestaltung der multilateralen Überwachungsverfahren, in Artikel 129 (3) AEUV zur Änderung bestimmter Vorschriften der EZSB- und EZB-Satzung und in Artikel 133 AEUV zum Währungsrecht über das ordentliche Gesetzgebungsverfahren vollwertig beteiligt. In allen anderen Bereichen sind die Parlamentsrechte dagegen auf die einfache Anhörung oder Unterrichtung beschränkt. Das Gros der Lösungsansätze zur Behebung des Demokratiedefizits der WWU zielt daher folgerichtig auf die Überführung der parlamentsschwachen Entscheidungsprozeduren in das ordentliche Gesetzgebungsverfahren ab.

Im Gegenzug werden hierfür aber Beschränkungen des Parlamentsstatus und dessen effektive Spaltung ins Spiel gebracht, die über die Schaffung einer Euro-Kammer bestehend aus Delegationen nationaler Parlamentarier²⁴ bis hin zur Gründung eines Euro-Parlaments reichen, das sich je zur Hälfte aus EP-Abgeordneten und nationalen Abgeordneten zusammensetzen soll.²⁵ Hiermit wird die grundsätzliche Frage aufgeworfen, ob bei Rechtsakten, die nur die Euro-Staaten betreffen, das EP oder eine andere Institution gesetzgeberisch tätig werden soll. Die von Joschka Fischer vorgeschlagene Euro-Kammer liefe auf eine parlamentarische Versammlung hinaus, die aufgrund des Wahlmodus und der hieraus resultierenden Legitimationskette mitgliedstaatlicher Abgeordneter im vorhandenen Institutionengefüge die Entscheidungsstrukturen und -prozesse des Ministerrates potentiell

23 Vgl. KOM(2011) 32 endg.

24 Vgl. Joschka Fischer, Vergesst diese EU, Die Zeit 46/2011.

25 Vgl. Michael Roth, Der Euro braucht ein Parlament, <http://michaelroth.eu/de/detail.php?rubric=EUROPA&nr=2135>.

parlamentarisiert, inhaltlich aber nur dupliziert. Die gegenwärtig fehlende, aus dem Unionsinteresse abgeleitete, demokratisch-parlamentarische Ausbalancierung des Ministerrates, würde eine solche Kammer allerdings nicht kompensieren können. Der Präsident des Europäischen Rates, Vertreter der deutschen Bundesregierung und einige der von Guido Westerwelle in der so genannten „Zukunftsgruppe“ versammelten Außenminister stellen schließlich die Idee der Begrenzung der abstimmungsberechtigten Europaabgeordneten auf die Abgeordneten aus den Euro-Mitgliedstaaten zur Diskussion. Gegen dieses Konzept spricht, dass das EP nach Artikel 14 EUV die Vertretung der Unionsbürger und nicht der Mitgliedstaaten ist. Seinen unmittelbaren Niederschlag findet dies im Europawahlrecht, nach dem dieses jede/r Unionsbürger/in unabhängig von der Staatsangehörigkeit im Land des jeweiligen Wohnsitzes ausüben kann. Und innerhalb des Parlaments handeln die Europaabgeordneten – seit 1952! – in politischen Fraktionen und führen ihre Beratungen dementsprechend nicht entlang mitgliedstaatlicher Interessenlagen, sondern entsprechend des Wählerauftrags im Unionsinteresse. Die Idee der Ausgründung eines Euro-Zonen-Parlaments im EP steht schließlich der Konstruktion der Währungsunion selbst entgegen. Der Euro ist die Währung der Union und nicht der Euro-Zone. Mit Ausnahme Großbritanniens und Dänemarks, für die seit 1993 ein Opt-out gilt, sind alle EU-Staaten auf die Teilnahme an der dritten Stufe der Währungsunion verpflichtet. Insofern wird auch jede Form der Rechtsetzung, die auf den Euro-Raum abzielt, immer im Unionsinteresse wahrgenommen. Die Realisierung des Vorschlags hätte außerdem massive Konsequenzen für den inneren Zusammenhalt des EP. Denn von der Qualifizierung des Abstimmungsrechts wären alle Abgeordneten unabhängig davon betroffen, ob sie als Abstimmungsberechtigte einer Fraktion angehören, die sich für oder gegen die Teilnahme „ihres“ Mitgliedstaates an der Währungsunion ausspricht. Die derart gestaltete Diskriminierung der Abgeordneten würde wahrscheinlich Sanktionen und Kompensationsgeschäfte innerhalb der Parlamentsfraktionen induzieren, die sich auf die Entscheidungspräferenzen zu Politikbereichen jenseits der WWU auswirken würden. Die Protagonisten des Vorschlags sind also gefragt, ob und gegebenenfalls wie sie die vom Bundesverfassungsgericht 1979 definierte „Integrationsfunktion“²⁶ des EP aufrechterhalten wollen, oder ob und warum sie es darauf anlegen, über den Hebel der Parlamentsspaltung einen Keil in die EU zu treiben, der auf die Sezession der Euro-Zone hinausläuft.

Weiterführende Literatur

- Gabriele Abels/Annegret Eppler (Hrsg.): Auf dem Weg zum Mehrebenenparlamentarismus? Funktion von Parlamenten im politischen System der EU, Baden-Baden 2011.
- Olivier Costa/Renaud Dehousse/Aneta Trakalova: Codecision and „early agreements“. An improvement or a subversion of the legislative procedure?, *Notre Europe*, Paper Nr. 84, Paris 2012.
- Rory Costello/Jacques Thomassen/Martin Rosema: European Parliament Elections and Political Representation: Policy Congruence between Voters and Parties, in: *West European Politics*, Nr. 6/2012, S. 1226-1248.
- Andreas Maurer: *Parlamente in der EU*, Stuttgart/Wien 2012.
- Roger Scully/Simon Hix/David M. Farrell: National or European Parliamentarians? Evidence from a New Survey of the Members of the European Parliament, in: *Journal of Common Market Studies*, Nr. 4/2012, S. 670-683.
- Robert Uerpmann-Wittzack: Das Anti-Counterfeiting Trade Agreement (ACTA) als Prüfstein für die Demokratie in Europa, in: *Archiv des Völkerrechts*, Nr. 2/2011, S. 103-123.
- Sofia Vasilopoulou/Katjana Gattermann: Matching policy preferences: the linkage between voters and MEPs, in: *Journal of European Public Policy*, Nr. 1/2012, S. 1-20.

26 Vgl. BVerfGE 51, 222: Beschluß des Zweiten Senats vom 22. Mai 1979 -- 2 BvR 193, 197/79 -- in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde 1. - 2 BvR 193/79 -, 2. - BvR 197/79 - gegen § 2 Abs. 6 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709), Rz. 69.